



INHALT:

- Haushaltssatzung des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2005
- 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8028 Oberer Seeweg betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 916/7 und 918/6 der Gemarkung Söcking
- 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8102 für das Gebiet Schiffswiesen, betreffend das Grundstück Fl.Nr. 15 der Gemarkung Starnberg. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8136 Nord für das Gebiet zwischen Ludwigstraße, Kaiser-Wilhelm-Straße, Josef-Jägerhuber-Straße und Fl.Nr. 414, Gemarkung Starnberg

Haushaltssatzung des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2005

I.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) hat der Kreistag des Landkreises Starnberg am 13.12.2004 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2005 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht wird:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 86.437.595 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 11.993.482 € ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 8.991.508 € festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 5.125.000 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2005 auf 57.837.789 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen:
- | | |
|--|---------------|
| a) Endgültige Steuerkraftzahlen gemäß Mitteilung des Bayer. Statistischen Landesamtes vom 24.11.2004 | |
| Grundsteuer A | 306.271 € |
| Grundsteuer B | 11.717.052 € |
| Gewerbesteuer | 31.206.467 € |
| Gemeindeanteil an der Einkommensteuer | 57.737.011 € |
| Umsatzsteuerbeteiligung | 3.944.842 € |
| b) 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen auf die die Gemeinden im Jahre 2004 Anspruch hatten | 0 € |
| Summe der Umlagegrundlagen | 104.911.643 € |
- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2005 einheitlich auf 55,13 v. H. festgesetzt.
- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 330 v. H. |

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Bestandteilen und Anlagen geprüft und mit Schreiben vom 21.02.2005, Nr. 231-1512 STA 05, folgende rechtsaufsichtliche Genehmigungen erteilt:

1. die Aufnahme von Krediten im Vermögenshaushalt des Landkreises Starnberg im Gesamtbetrag von 8.991.508 € (Art. 65 Abs. 2, Art. 96 und Art. 103 LKrO);
2. die Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises Starnberg im Gesamtbetrag von 5.125.000 € (Art. 61 Abs. 4, Art. 96 und Art. 103 LKrO).

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO vom 04.03.2005 bis 11.03.2005 im Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2, Zimmer-Nr. 210, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO nach § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Landratsamt Starnberg (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt.

Starnberg, 28.02.2005

LANDRATSAMT STARNBERG

Heinrich Frey, Landrat

LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich Frey, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8028 Oberer Seeweg betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 916/7 und 918/6 der Gemarkung Söcking

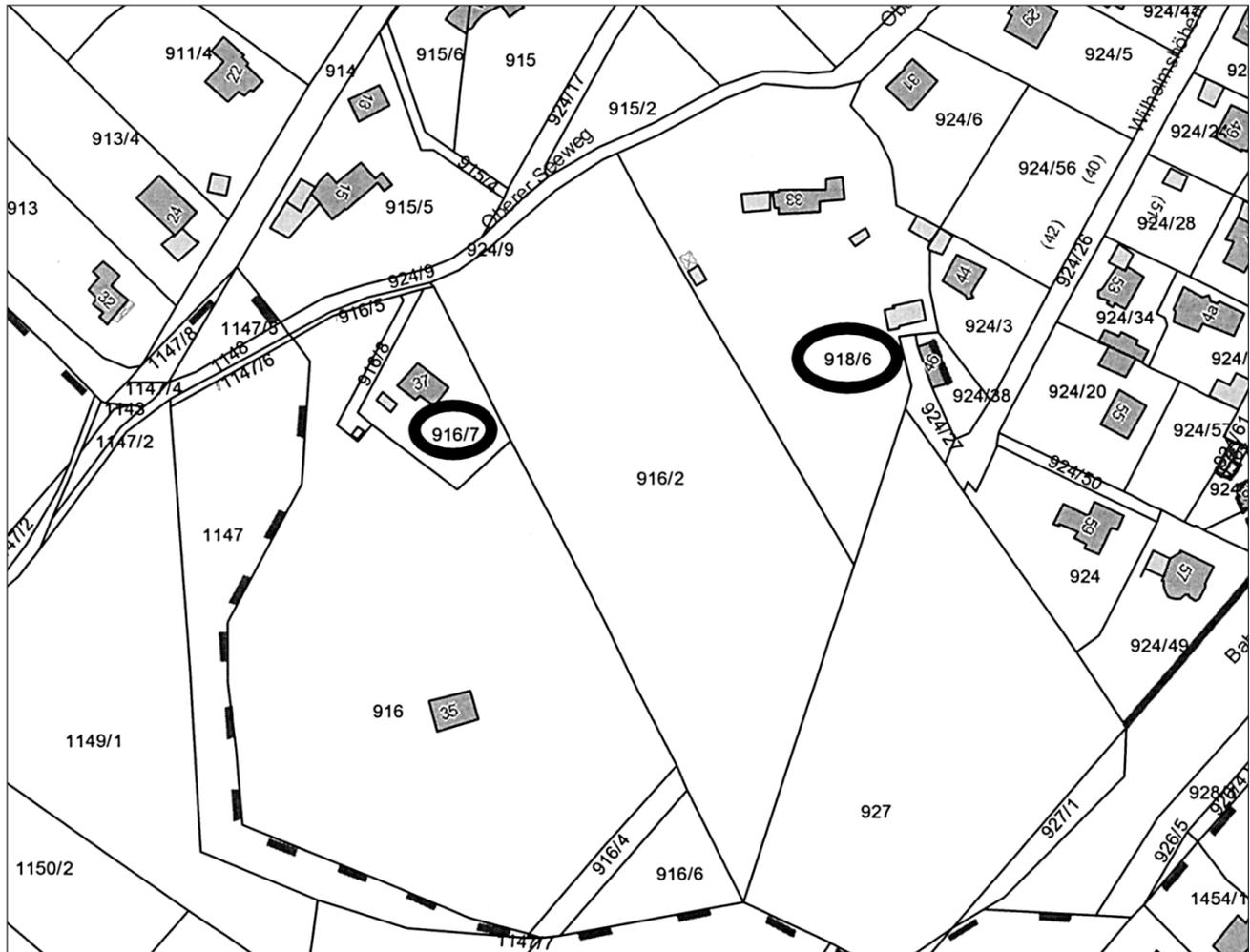
Der Bau- und Umweltausschuss hat am 25.11.2004 die 4. Änderung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs).

Die Bebauungsplanänderung ist erforderlich, um die Wohngebäude auf den o. g. Grundstücken planungsrechtlich zu sichern.

Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Stadt den Bürgern Ziele und Zwecke öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

Starnberg, 25.02.2005

STADT STARNBERG
F. P f a f f i n g e r, Erster Bürgermeister



2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8102 für das Gebiet Schiffswiesen, betreffend das Grundstück Fl.Nr. 15 der Gemarkung Starnberg

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat hat am 25.10.2004 die 2. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.10.2004 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeine Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn die in Fällen einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder in Fällen von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 des Baugesetzbuches) im Falle der in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 25.02.2005

STADT STARNBERG
F. P f a f f i n g e r, Erster Bürgermeister

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8136 Nord für das Gebiet zwischen Ludwigstraße, Kaiser-Wilhelm-Straße, Josef-Jägerhuber-Straße und Fl.Nr. 414, Gemarkung Starnberg

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 20.01.2005 die 2. Änderung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs).

Die 2. Änderung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuchs durchgeführt.

Ziel der 2. Änderung ist die Ergänzung der Festsetzungen zu immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die Neubebauung entlang der Bahnlinie.

Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Stadt den Bürgern Ziele und Zwecke öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

Starnberg, 25.02.2005

STADT STARNBERG
F. P f a f f i n g e r, Erster Bürgermeister

Beratungsstelle für Suchtkranke und Angehörige

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg, DampfstraÙe 2a

Wir bieten an:

Beratung über Behandlungsmöglichkeiten,
Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen,
Nachsorge, Wiedereingliederungshilfe,
Familienberatungen, Gruppen- und Einzelgespräche.
Auf Wunsch auch anonym.

Bitte **Terminvereinbarung** unter Tel. (081 51) 148-900

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.